

**DIENSTSTELLENAUSSCHUSS
FÜR DIE UNIVERSITÄTSLEHRER
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Landessektion Hochschullehrer - Tirol**

An alle
UniversitätslehrerInnen
der Universität Innsbruck

6. Mai 2003

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Rahmen des heutigen bundesweiten Aktionstages gegen die geplante Pensionsreform 2003 möchten wir Sie von Seiten der GÖD-BS 13 sowie des DA I über besonders im universitären Bereich zu erwartende pensionsrechtliche Änderungen/Verschlechterungen durch die geplante Pensionsreform informieren.

Wesentliche Inhalte des im Ministerrat beschlossenen
Pensionsreformentwurfes für Beamte und Vertragsbedienstete

Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf weist der Beschluss des Ministerrates in einigen Bereichen Verschlechterungen auf. Substantielle Änderungen sind kaum erkennbar. Nur in wenigen Bereichen sind geringfügige Verbesserungen eingearbeitet worden. Die Alternativvorschläge der GÖD sind zum größten Teil unberücksichtigt geblieben. Die eingeforderten Gespräche bzw. Verhandlungen auf Sozialpartnerebene haben ebenfalls nicht stattgefunden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher im Ministerrat vom 29. April 2003 beschlossen wurde, wird in der vorliegenden Form entschieden

ABGELEHNT.

Die nachfolgenden Eckpunkte der Reform haben sich kaum verändert.

Eine kurze Darstellung:

Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65

Diese Regelung wurde im Vergleich zum Begutachtungsentwurf zwar verbessert. Der Vorschlag der GÖD, wonach ein ausgewogener und gerechter Anstieg des

Pensionsantrittsalters umgesetzt werden sollte, wurde nicht realisiert.

Nach wie vor erfolgt die Anhebung des Pensionsantrittsalters zu abrupt und bietet den Betroffenen kaum die Möglichkeit, sich auf die neue Rechtssituation einzustellen.

Erhöhung der Durchrechnung auf 40 Jahre

Diese Regelung wurde im Vergleich zum Begutachtungsentwurf im Beamtenrecht deutlich verschärft. Bereits ab dem Jahr 2011 soll es länger werdende Durchrechnungszeiträume geben. Verbessert wurde die Anrechnung der Kindererziehungszeiten (Familienhospizfreistellungen und Kindererziehungszeiten - max. 36 Monate pro Kind - reduzieren die Durchrechnung).

Positiv vermerkt wird die Einführung einer Verlustbegrenzung im ASVG. Diese ist jedoch zu wenig ausgeprägt und beinhaltet nicht die Verluste durch niedrigere Steigerungsprozentsätze bzw. höhere Abschläge.

Steigerungsbetrag bzw. Erhöhung der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre

Die im ASVG geschaffenen Übergangsregelungen greifen zu wenig weit. In diesem Zusammenhang eine Stichtagsregelung einzuführen bringt Ungerechtigkeiten und berücksichtigt die bisher erworbenen Anwartschaften nicht bzw. unzureichend. Die vorgesehene Regelung wird zu einer Frühpensionierungswelle führen.

§ 236b BDG und § 588 Abs. 7 ASVG (sog. "Hacklerregelung")

Abschläge von der Pension trotz langer beitragsgedeckter Zeiten werden nach wie vor entschieden abgelehnt.

Pensionsanpassung

Die um ein Jahr ausgesetzte Valorisierung der Pensionen ist eine reine Geldbeschaffungsaktion und sachlich nicht begründbar.

Eine genaue Darstellung der Veränderungen zum Begutachtungsentwurf wird den Organen demnächst übermittelt.

Es wird festgehalten, dass nur der soziale Dialog vor Beschlussfassung eines Gesetzes zu Gerechtigkeit und damit Akzeptanz führen kann. Nur so kann

eine gesetzliche Regelung, die einerseits den Generationenvertrag und andererseits die Kaufkraftsicherung im Alter berührt, auf eine breite Basis gestellt werden. Jede andere Vorgangsweise missachtet die berechtigten Anliegen der Betroffenen und wird von der GÖD entschieden abgelehnt.

Verfassungsrechtliche Problematik

Die Pensionsregelungen im beabsichtigten Budgetbegleitgesetz 2003 sind aus verfassungsrechtlicher Sicht äußerst bedenklich.

Allgemeine zu beachtende verfassungsrechtliche Grundsätze sind nach Ansicht der GÖD nicht eingehalten worden.

Vertrauensschutz: Durch den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz ist der Gesetzgeber daran gehalten, bei beabsichtigten verschlechternden Regelungen den Vertrauensschutz zu beachten. Das heißt, die/der Betroffene muss sich auf einschneidende, plötzliche und intensive Veränderungen einrichten können. Der Rechnungshof weist ebenfalls darauf hin, dass Betroffene in den unmittelbar nächsten Jahren sich nicht mehr auf die massiven Pensionskürzungen einstellen können.

Verhältnismäßigkeit: Die Kumulation von Pensionsreformen seit dem Jahr 1993 bewirkte bereits in relativ kurzen Zeitabständen mehrere spürbare Eingriffe in die Rechtspositionen der Betroffenen in verschlechternder Weise. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei den nunmehr beabsichtigten massiven Verschlechterungen aus Sicht der GÖD nicht mehr gewährleistet.

Als Personalvertreter sind wir vom Gesetzgeber aufgefordert, die Interessen der Beschäftigten zu wahren, zu fördern und zu verteidigen. Erheben Sie daher gegen diese geplanten Maßnahmen und Verschlechterungen entschiedenen Protest! Jede Passivität schwächt uns bei der Durchsetzung unserer Ziele, die Reform in dieser geplanten Vorlage zu verhindern!

Dr. Ludwig Call, eh.

(Vorsitzender des DA I)

Mag. Dr. Wolfgang Meixner, eh.

(Vorsitzender Landesektion Hochschullehrer)